

Salmonidenangelberechtigung

Für die Künstler des nassen Waidwerks, den Flug- oder Fliegenanglern steht im Landkreis Dahme-Spreewald eine Gewässerstrecke von 13 km Länge zur Verfügung. Es ist die „Alte Dahme“ im Bereich von Staakmühle bis Märkisch Buchholz. In diesem Salmonidengewässer mit der Verbandsnummer P07-01 wurden einige Vertreter aus der Familie der Lachse und Maränen angesiedelt, welche nach mühevoller Arbeit des Landesanglerverbandes ein neues zu Hause gefunden haben. Wir leben hier in der Brasen- oder Bleiregion, wo eigentlich für Salmoniden keine Lebensbedingungen vorhanden sind, doch die aktive Einflussnahme der Angler zur Verbesserung der Wasserqualität und die effiziente Gewässerpflege lässt hier nach Besatz, Äschen, Bachforellen, Bachsaiblinge und Regenbogenforellen heranwachsen.

Diese sehr kostenaufwendige Gewässergestaltung hat ihren Preis.

An Salmonidengewässern des Landesanglerverbandes, es gibt 25 im Land Brandenburg, kostet die Jahresangelberechtigung für Mitglieder 50 EURO

Tagesangelkarte für Mitglieder 10 EURO

Tagesangelkarte für Nichtmitglieder 18 EURO.

Sie erhalten sie nach schriftlicher Bestellung mit der Kopie des Fischereischeines, der kalenderjährlichen Fischereiabgabemarke und bei Mitgliedern die Kopie der Mitgliedskarte mit der gültigen Vollzahlermarke (V), sowie Vorkasse bzw. Bankeinzugserteilung über den

Landesanglerverband Brandenburg e.V. .

Geschäftsstelle Cottbus
Sachsendorfer Straße 2c
03051 Cottbus OT Groß Gaglow
Tel : 0355-3831355
Fax: 0355-3833356

Bankverbindung:
LAV Brandenburg e.V.
Sparkasse Spree Neiße
BLZ 18050000
Kto 3113101432
Zahlungsgrund: Name, Salmoniden Angelberechtigung

Bitte beachten Sie:

- Salmonidengewässer sind kennzeichnet (s.u.).
- Es besteht Nachtangel- und Anfütterverbot .
- In der Zeit vom 01.12.-15.04. besteht ein generelles Angelverbot, die Äsche hat bis 31.5. Schonzeit.
- Der Fang maßiger Salmoniden ist unverzüglich mit Längenangabe (cm) im Fangbuch/ -karte einzutragen.
- In der mit gelben Schild gekennzeichneten Gewässerstrecke darf mit einer Spinn- oder einer Flugangel, in der mit „F“ auf dem gelben Schild gekennzeichneten Strecke, darf nur mit einer Flugangel mit bis zu zwei künstlichen Flugangelködern (Fliege) geangelt werden.
- In Salmonidengewässern ist nur die Verwendung der Spinn-und Flugangel mit künstlichen Ködern (keine Würmer, Maden, Teige und anderer Friedfischköder und keine natürlichen Raubfischköder) gestattet.
- Die Wasserkugel (Buldo) darf nicht genutzt werden.
- Die Nutzung der Köderfischsenke ist untersagt.

Folgende Mindestmaße gelten :

Äsche 30 cm
Bachforelle 30 cm
Bachsaibling 25 cm
Regenbogenforelle 25 cm.

- Pro Angeltag dürfen nur 5 Salmoniden, im Jahr maximal 100 Salmoniden entnommen werden. Für andere nicht geschützte Fischarten bestehen in Salmonidengewässern keine Fangbegrenzungen.
- In Salmonidengewässern besteht eine Entnahmepflicht für Hechte und Barsche jeder Größe.
- Die Entnahme jeder Art von Krebsen ist untersagt.
- Bei der Ausübung des Angelns an Salmonidengewässern ist das Waten und die Benutzung von Booten und Wasserfahrzeugen nicht zulässig.

Petri Heil

Anhang: **Salmonidenjahresangelberechtigung:**



Beschilderung der Salmonidengewässer:

Beschilderung der Salmonidengewässer

Der Grundtyp der Schilder ist ein auf der Spitze stehendes Quadrat mit einer Seitenlänge von 30 cm.

Schild A: Sperrschild

Grundfarbe rot
Dieses Schild bedeutet, dass das Gewässer in beiden Richtungen für jegliches Angeln gesperrt ist. Es ist zur Kennzeichnung von Fischschonbezirken zu verwenden.



Schild B: Angelstrecke

Grundfarbe gelb
Kennzeichnung eines Salmonidengewässers nach Punkt 5 der Gewässerordnung.



Schild C: Begrenzungsschild

Es kennzeichnet die Grenzen eines Fischschonbezirkes. Die Grundfarbe der einen Hälfte ist rot, die andere gelb. Sind zwei Schilder mit den roten Hälften einander zugekehrt, ist die dazwischenliegende Strecke gesperrt. Sind die beiden gelben Hälften einander zugekehrt, so ist die dazwischenliegende Strecke freigegeben.



Zur Kennzeichnung von Flugrevieren dienen:

D: Flugangelrevier

Grundfarbe gelb, im Zentrum des Schildes ein schwarzes F. Flugangelrevier in beiden Richtungen.



Schild E: Begrenzungsschild

Es kennzeichnet die Grenzen eines Flugangelreviers. Grundfarbe gelb, beide Hälften durch einen senkrechten schwarzen Strich getrennt, in einer Hälfte befindet sich ein schwarzes F. Zwischen den mit F gekennzeichneten Hälften von zwei Schildern befindet sich ein Flugangelrevier. Zu beachten ist, dass dieses Schild auch auf einer Hälfte rot sein kann, zur Kennzeichnung eines dem Flugangelrevier folgenden Fischschonbezirkes.



Zur Kennzeichnung von Mischgewässern dient:

Schild F: Begrenzungsschild

Das Schild ist durch einen senkrechten schwarzen Strich getrennt. Beide Hälften sind entweder gelb oder eine Hälfte rot (Fischschonbezirk). In der gelben Hälfte kann sich auch ein schwarzes M befinden. Dieses zeigt den Beginn eines allgemeinen Angelgewässers an, für dessen Beangelung Punkt 5. der Gewässerordnung nicht anzuwenden ist.

